

6. Änderungssatzung vom zur Hundesteuersatzung der Stadt Eisenach

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83), und der §§ 2, 5, 16, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Hundesteuersatzung der Stadt Eisenach vom 19.05.1998 (Thür. Allgemeine Nr. 126 v. 30.05.1998), zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Eisenach vom 17.12.2014 (Thür. Allgemeine Nr. 297 vom 22.12.2014, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 297 vom 22.12.2014) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Hundebestandsaufnahmen und Halterkontrolle

(1) Die Stadt Eisenach ist berechtigt, zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen im Stadtgebiet von Eisenach durchzuführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Eisenach Auskünfte über die Rasse und Anzahl der Hunde sowie über den Namen des Halters zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

(2) Die Stadt Eisenach kann stichprobenartig bzw. bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diese Satzung die Hundehalter im Stadtgebiet überprüfen. Mitarbeiter der Stadt Eisenach können dazu Hundehalter im öffentlichen Raum anhalten, deren Identität feststellen und von ihnen Auskunft verlangen. Im Übrigen gelten die Vorschriften nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 a Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) – in der jeweils gültigen Fassung – entsprechend.“

2. § 12 Ordnungswidrigkeiten wird zu § 13 der Satzung.

3. § 13 Inkrafttreten wird zu § 14 der Satzung.

§ 2
In - Kraft - Treten

Diese 6. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

(Siegel)

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin